

Hiermit wird Rechtsanwälten:

Ziegenhagen Rechtsanwälte
Friedrichstraße 185/186, 10117 Berlin
Telefon (030) 288 78 600 | Fax (030) 288 78 601



Zustellungen werden an die
nebenstehende Kanzlei erbeten!

Vollmacht in Arbeitsrechtssachen

in Sachen

wegen

Vollmacht zur außergerichtlichen Vertretung aller Art sowie Prozessvollmacht für alle Verfahren in allen Instanzen erteilt.

- Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen und gebotenen Erklärungen.
- Außergerichtlicher Verhandlungen durch Vergleich und sonstige Einigung.
- Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen sowie von gebotenen Erklärungen
- Prozessführung (u. a. nach §§ 81 ff. ZPO)
- Beilegung des Rechtsstreits durch Vergleich, sonstige Einigung, Verzicht oder Anerkenntnis.
- Einlegung und Rücknahme von Rechtsmitteln sowie Verzicht auf solche.
- Entgegennahme und Bewirken von Zustellungen und sonstigen Mitteilungen.
- Alle Neben- und Folgeverfahren, z. B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzung und Zwangsvollstreckung einschließlich der aus ihr erwachsenden besonderen Verfahren.
- Empfangnahme der vom Gegner, von der Justizkasse oder anderen Stellen zu erstattenden Kosten und Auslagen.
- Übertragung der Vollmacht ganz oder teilweise auf andere.
- Der Auftrag zur Beantragung von PKH/VKH umfasst lediglich das Antragsverfahren, nicht aber ein eventuelles PKH-/VKH-Überprüfungsverfahren nach Abschluss der Hauptsache. Der Auftrag für das PKH-/VKH-Bewilligungsverfahren endet spätestens mit Abschluss des Hauptsacheverfahrens, für das eine PKH-/VKH-Bewilligung erfolgen soll. Die Bevollmächtigte weist ausdrücklich darauf hin, dass nach einer Bewilligung von PKH/VKH der Mandant persönlich verpflichtet ist, dem Gericht unaufgefordert wesentliche Verbesserungen oder Verschlechterungen seiner Einkommens und Vermögensverhältnisse oder Änderungen seiner Anschrift unverzüglich mitzuteilen und diese Mitteilungspflicht erst vier Jahre nach einer rechtskräftigen Entscheidung oder sonstigen Beendigung des Hauptsacheverfahrens endet.

Ich erkläre,

- dass im Falle meiner Verhinderung am persönlichen Erscheinen zu Gerichtsterminen der Bevollmächtigte oder dessen Unterbevollmächtigte gem. § 141 Abs. 3 ZPO umfassend ermächtigt sind.

_____, den

Unterschrift